

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



### LIBRARY

OF THE

University of California.

GIFT OF

Bonn Unix

Class



## Die serbische Hauskommunion

# — Zadruga —

und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart.

## INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am Samstag, den 28. Februar 1903,

vormittags 11 Uhr

von

#### Milan Markowitsch.

Opponenten:

- Herr Dr. jur. et phil. A. Weber. Herr Dr. phil. des. A. H. Hollmann. Herr cand. jur. P. Schumacher.

Bonn 1903. Buchdruckerei Seb. Foppen, Bonn 2. Rh.

HD 1289 84 M3

Die vollständige Arbeit wird demnächst in einem Verlage erscheinen.

## Inhaltsübersicht

der ganzen Abhandlung,

#### Einleitung:

Die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft in Serbien.

### Ausführung:

I Abschnitt:

Begriff, Wesen und Organisation der Zadruga.

II. Abschnitt:

Ursprung der Zadruga und ihre Stellung in der Geschichte des Crundeigenthums

Zur Kritik 1) der Theorie Laveleye's,

- ,, ,, Hildebrandt's, ,, Peisker's.

Ergebniss der eigenen Beurtheilung.

III. Abschnitt:

Die rechtlichen Verhältnisse der Hauskommunion.

- 1) Unterschied der Hauskommunion von der Einzelfamilie und die Bedeutung dieses Unterschiedes.
- 2) Rechtsverhältnisse unter Lebenden.
- 3) Erbrecht a) im Allgemeinen,

100000000

b) Theilung insbesondere.

- 4) Gesammturtheil über die rechtliche Behandlung der Zadruga.
- IV. Abschnitt:

Die Hauskommunionen als wirthschaftliche, soziale und politische Institutionen.

- a) Die Vorzüge der Hauskommunion.
- b) Erklärung des Niedergangs der Hauskommunion.



## Litteratur.

#### I. Serbische Autoren:

Utjesenovic, Die Hauskommunion der Südslaven. 1859. Bogisic, De la forme dite: Inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates. 1884.

A propos du code civil de Montenegro (Bulletin de la soc. de leg. comp. 1887—88.

Novakovic, Dorf ("Glas" der Kgl. serb. Akademie) 1891.

Proniari und Bastinici. 1887.

Milicevic, Die Hauskommunion auf dem Lande. 1898. A. Iovanovic, Die historische Entwicklung der serbischen

Hauskommunion. 1896.

Das Erbrecht bei den alten Serben. 1888.

Radosavljevic, Die Evolution der serb. Hauskommunion. 1886.

Markovic. Serbien am Osten, 1886.

Ducic, Montenegro. 1874.

Wuk Karadschie, Das Leben und Sitten des serbischen Volkes,

Lexicon serbico-germanico-latinum.
II. Auflage, Vindobonae 1852.

Radulovic. Die Hauskommunion der Südslaven (als Heidelberger Inaug.-Dissertation) 1891.

Kovacevic u. Iovanovic, Geschichte des serb. Volkes I. 1893.

Wukicevic, Die Rolle der serb. Hauskommunion im Befreiungskriege. 1892.

Borisavljevic u. Zujovic, Von der Hauskommunion (in der Monatsschrift "Pobratimstvo") 1881.

L. Iovanovic, Landwirthschaft in Serbien. 1900.

Petranovic, Ueber das Erbrecht der Serben ("Rad" der südslavischen Akademie 23) 1873.

Savic, Die Hauskommunion bei den Südslaven (in der Zeitschrift "Pravda") 1869.

Acimovic, Uebersicht des serb. Erbrechts (Jahrb. d. intern. Vereinigg. III. 1897 S. 199-222.

#### II. Ausländische Autoren:

Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives 1874.

,, La paninsule de Balkans, 1886.

" Ureigenthum, bearbeitet von K. Bücher 1879.

Hildebrandt, Recht und Sitte, I. 1896.

Peisker, Die Serbische Zadruga (Zeitschr. f. soz. u. wirthsch. Gesch. VII, 1900).

" Zur Sozialgeschichte Böhmens (Zeitschr. f. soz. u. wirthsch. Gesch. V. 1900).

Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft 1888. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I. u. II. 1880. 1884. Roscher, Grundlagen, 1859.

Schmoller, Volkswirthschaftslehre 1900.

v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorfund Stadtverfassung. 1854.

Post, Anfänge des Rechts- und Staatslebens. 1878.

., Bausteine. 1881.

Brentano, Ueber Anerbenrecht u. Grundeigenthum 1895.

" Erbrechtspolitik (gesammelte Aufsätze) I.1899. Kohler, Rechtsvergleichende Studien. 1889.

- v. Lingenthal, Geschichte d. grich.-röm. Rechts. 1877.

  Zur Kenntniss des röm. Steuerwesens in der Kaiserzeit. (Mém. de l'acad. imp. des scien. St. Petersbg. 1863).
- Kanitz, Serbien, Leipzig 1868.
- Rachfahl, Zur Geschichte, des Grundeigenthums (Conrad's Jahrb. 74. 1900).
- Huber, Die Gemeinderschaften der Schweiz. (Gierke's Untersuchungen . . . . Heft 54, Berlin 1897).
- Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien, 1885.
- Fustel de Coulanges, Le probléme des orgines de la propriété foncière (Revue des questiones historique IS.349—439)
  1889.
  - L'alleu et le domaine rural pendant l'epoque mérovingienne, Paris. 1889.
- Maine, Lectures on the early history of institutions 4. Ed. 1885.
  - De l'organisation juridique de le famille chez les Slaves du Sud et chez les Rajpoutes, Pasis 1880.
- Jefinenko. Untersuchungen über das Volksleben, Moskau. 1884.
- Simkovitsch, Die Feldgemeinschaft in Russland. 1898.
- Cicerin, Versuche einer Geschichte des russ. Rechts. 1858.
- Kovalewsky, Die ökon. Entwicklg. Europas. 1901.
  - Tableau des orgines et de l'évolution de la famille et de la propriété. 1890.
  - La commune agricole les causes et les suites de sa dessolution.
- Tschuprow, Die Feldgemeinschaft, (Abhdlgn. d. Staatswiss. Semin. Strassbg. Heft XVIII, 1902).

v. Pirch, Reise in Serbien im Spätherbst 1829. I. u. II. Dewas, Studien über das Familienleben (Uebersetzg. v. Baumgarten 1887)

Vivian, Servia, the Poor man's paradise, London 1897. Lippert, Geschichte der Familie.

des Adels im Zusammenhang mit der ursprünglichen Familienhaushaltung (in Zeitschrift für Socialwissenschaft 1902. 12).

Grosse, Die Formen der Familie 1896.

Gothein, Familie. (In Conrad's Handw.-Bch. d. Staatsw.)

Meitzen, Feldgemeinschaft (in Conrad's Handw.-Bch. , Siedelung d. Staatsw.)

Miler, Die Hauskommunion der Südslaven. (Jahrb. d. internat. Vereinigg. III. 1897.

#### Ferner:

Statistische Jahrbücher Serbiens und sonstige Statistiken.

Bürgerliche Gesetzbücher Serbiens und Montenegros. Gesetzbuch des Kaisers Duschan v. J. 1349-54. (Ausg. v. Novakovic 1870).

Verschiedene gesammelte Gewohnheitsrechtschriften.

Mehrere Vorträge, Berichte, Protokolle über Verhandlungen der Congresse des Verbandes serb. landw. Genossenschaften,

Private Berichte u. dergl.

Urkunden und andere historische Sehriftstücke (Chrysobullen, Statuten etc.).

## II Abschnitt.

Ursprung der Zadruga und ihre Stellung in der Geschichte des Grundeigenthums.

Eine vielumstrittene Frage ist diejenige nach dem Ursprunge der Hauskommunion; sie hängt aufs engste zusammen mit dem grossen historisch — ökonomischen Probleme betreffend die ältesten Formen und die Entwickelung des Grundeigenthums überhaupt.

Da die Hauskommunion eine besondere und ältere Form des Grundeigenthums darstellt, so ist es natürlich, dass fast alle Erörterungen und Abhandlungen über das Grundeigenthumsproblem auch die Hauskommunion berühren. Ueber diese ist insofern leichter zu schreiben, weil sie bei den Südslaven, besonders bei den Serben, wie bereits ausgeführt wurde, noch heute in ziemlich grossem Umfange besteht.

Die Frage nach der ürsprünglichen Form des Grundeigenthums hat in den letzten Jahrzehnten so an Interesse gewonnen, dass sich seit den jüngst vergangenen Jahren hauptsächlich bei den Deutschen, Engländern und Russen eine recht stattliche Litteratur darüber entwickelt hat, ohne indessen eine sichere wissenschaftliche Lösung gezeitigt zu haben.

Sehr viele Autoren haben versucht, auf Grund der historisch vergleichenden Methode einen Entwickelungsgang der ökonomischen Verhältnisse der Völker zu konstruieren, ohne dabei im Auge zu behalten, dass sie erstens doch nicht über sichere Angaben aus der ältesten Zeit verfügen und zweitens bestimmte Gesetze allgemein gültiger Natur nach gedachter Methode nicht aufstellen können.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert fand der Däne Olufsen1) in seiner Heimath, dass dereinst der Grund und Boden nicht dem Einzelnen als Eigenbesitz gehörte, sondern im Gesammteigenthum der Bauernschaft stand; dass ebenso Wald und Weide gemeinschaftlich benützt wurden, dass nur die Aecker der Sondernutzung überlassen waren und schliesslich, dass selbst das Feldareal durch das Loos von neuem aufgetheilt wurde.2)

Der Deutsche G. Hansen, fand bei seinen Forschungen in den ökonomischen Verhältnissen der Germanen dieselbe Ordnung, wie sie die dänischen Gelehrten für Dänemark schon dargestellt haben, und man kann sagen, dass er der erste war, der den Gedanken von der ursprünglichen Herrschaft des Gesammteigenthums von Grund und Boden bei den germanischen Völkerschaften aufbrachte.<sup>8</sup>)

Im Jahre 1843. sdudirte August von Haxthausen, die betreffenden Verhältnisse Russlands. In der Mir- Verfassung glaubte er dabei die Urform der Siedelung und des bäuerlichen Rechtes am Grund und Boden, sowie das durchaus entsprechende Gegenstück zur deutschen Markgenossenschaft erkennen zu dürfen.

<sup>1)</sup> Olufsen's Vorträge sind in Kopenhagen 1821 herausgegeben unter dem Titel: "Beitrag zur Aufklärung der inneren Verfassung Dänemarks in den älteren Zeiten, insbesondere im 13. Jahrhundert". (Dänischer Titel seines Buches vgl. G. Hansen, agrarhistorische Abhandlungen I 1880, S. 4).

<sup>2)</sup> Vgl. F. Rachfahl's Ausführungen im Artikel: "Zur Geschichte des Grundeigenthums" S, 3 (Conrad's Jahrbücher 74. 1906).

3) G. Hanssen: "Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit."
(Jetzt in seinen agrarhistorischen Abhandlungen I. 1880, S. 1—77 abgedruckt). Diese Abhandlungen erschienen in den Jahren 1835-1837 zum erstenmale.

Schon in den fünfziger Jahren kam auch von Maurer¹) bei Eröterung dieser Frage zu dem Ergebniss, dass der gesammte Grund und Boden ursprünglich gemeinsames Land war und dem ganzen Volk gehörte. Um seiner Theorie aber rechten Halt zu verleihen, zog er als Belege ökonomische Verhältnisse des Auslandes insbesondere der Slaven, der Ungarn, Albanesen etc. an und meinte durch die vergleichende Methode den Beweis zu erbringen, dass auch die deutsehen Markgenossenschaften auf demselben Prinzip des Grundeigenthums beruhten.

Etwas später trug Roscher²) in seinem Buche über die Nationalökonomie des Ackerbaues (1859) aus den verschiedensten Gegenden Europas und der ganzen Erde überhaupt sehr zahlreiche Beispiele zusammen für die Existenz einer ähnlichen Agrarverfassung in der Vergangenheit und Gegenwart, so dass es sich hier, wie er sagt "um ein allgemeines soziales Prinzip, um eine Kulturstufe zwischen Nomadenthum und fester Ansiedlung mit Privateigenthum handle."

Zur Kritik der Theorie Laveleye's.

Diese Theorie, dass man den Kollektivbesitz am Grund und Boden als eine urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Geltung ansehen könne,<sup>3</sup>) oder, wie Laveleye sich ausdrückt, dass man darin, eine nothwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken müsse, welches in der Bewegung der Grundeigenthumsformen waltet, ist noch eine herrschende, obwohl neue Forschung und Kritik sie als in vielen Stücken unhaltbar erwiesen hat. Der hervorragendste Vertreter dieser Theorie Laveleye, hat ihr, so zu sagen, eine

<sup>1)</sup> G. L. von Maurer: "Einleitung zur Geschichte der Mark., Dorfund Stadt-Verfassung 1854.

<sup>2)</sup> Roscher: "Grundlagen" S. 192.

<sup>3)</sup> S. Maine: Lectures on the early history of institutions, S. 1 (4te Edition 1885).

wissenschaftliche Basis gegeben und den ganzen Entwicklungsgang vom Gesammteigenthum zum Privateigenthum in ein wissenschaftliches System zu bringen gesucht. Für uns ist von besonderem Interesse, welche Stelle die Hauskommunion in diesem Entwicklungsgange einnehmen soll. Laveleye stellt die Hauskommunion als eine Uebergangsstufe hin in der Entwickelung von Gesamt- zum Privateigenthume. In der That scheint die Durchführung dieser Theorie, wenn man die historische Entwicklung ganz ausser Betracht lässt, ganz logisch zu sein. Denn, wenn wir annehmen, dass es früher ausschliesslich Gesammteigenthum gab und beobachten, dass heute nur Privateigenthum existiert, so müssen wir eine Form zwischen den Extremen vermuthen.

Laveleye stellt also die These auf: "les communautés de famille succident/aux communautés de village."1) nimmt als feste Thatsache an, dass "überall in Java, Indien, Peru, Mexico, bei den Schwarzen Africas, wie bei den Indogermanen Europas, die Dorfgemeinschaft als elementare soziale Gruppe das Land besass und der zeitweilige Niessbrauch unter alle Familien gleichmässig vertheilt war." Später hört im Interesse der Landbauer die periodische Theilung des Ackerlandes auf und nur Wald und Weide bleibt gemeinsames Eigenthum. Aber "La terre (das Ackerland) n'est pas devenue immédiatement la propriété privée des individus. Elle a été possedée comme patrimoine héréditaire inali énable d'une famille vivant en commun sous le même toit ou dans le même enclos."2). Das beste und anschaulichste Bild einer solchen Form in der Entwickelung des Grundeigenthums giebt die südslavische Hauscommunion oder die serbische Zadruga.

<sup>1)</sup> Laveleye a. a. O. Cap. XII, S. 195--200.

<sup>2)</sup> Laveleye, a. a. O. S. 198.

Ihr widmet Laveleye in seinem Buche ein ganzes Kapitel (Cap. 13): Les communatés de famille chez les slaves méridionaux. Gleich im Anfange dieses Abschnittes will Laveleye sein Gesetz auch auf die Südslaven anwenden: "Das Land gehörte der gmina (Gemeinde, commune), die jedes Jahr in allgemeiner Volksversammlung (vietza) die Theilung des Bodens unter alle Glieder des Clan vollzog. Der jährliche Besitz kam den patriarchalen Familien zu im Verhältniss zur Zahl der Individuen, aus welchen sie bestanden."1)

Zwar werden wir hier nicht die Haltbarkeit der gesammten Theorie Laveleye's kritisiren wollen, aber insofern er diese auf die ökonomischen Verhältnisse der Südslaven hasieren will, können wir gleich unbedenklich im voraus behaupten, dass seine Entwicklungsgesetze bei den Südslaven durch Angaben weder aus der Gegenwart noch aus der Vergangenheit ihre Bestätigung finden. In dieser Hinsicht ist Rachfahl's Bemerkung mehr als berechtigt, wenn er sagt:: "hüten wir uns vor unberechtigter und übereilter Anwendung der vergleichenden Methode! Vor allem aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, dass wir nicht dem Problem selbst eine allzu allgemeine und ausgedehnte Fassung geben. Denn in Wahrheit zerfällt das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigenthums, wenn anders man zu sicheren Resultaten gelangen will, in eine Anzahl von Einzelproblemen: es gilt besonders für jede Rass, für jedes Volk, die richtige Lösung zu finden."2)

Historische Angaben und alle althergebrachten ökonomischen Institutionen zieht Laveleye in seinen Ausführungen über das Entstehen der südslavischen Hauscommunion zu wenig heran, als dass wir uns von den alten ökonomischen

Bücher - Laveleye, "Ureigenthum" S. 379.
 Rachfahl a. a. O. S. 12.

und sozialen Verhältnissen der Südslaven ein genügend anschauliches, auf erwiesenen Thatsachen beruhendes Bild entwerfen könnten.

Wenn wir nur die Verhältnisse der Südslaven vornehmen und den Weg der vergleichenden Methode verlassen, stellt sich die Frage ein, ob auf Grund des Materiales, das uns zur Verfügung steht bei den Südslaven früher ein Agrarcommunismus, wie ihn Laveleye annimmt, nachweisbar ist, oder, was speciell von Belang ist, ob aus diesem ursprünglichen Agrarcommunismus die Hauscommunion entstanden ist.

Das einschlägige Material stammt zwar zum grössten Theil aus einer jüngeren Zeit, aus dem 12. - 14. Jahrhundert, doch ist es von vollem Werthe, denn das südslavische soziale Leben blieb bis dahin vor fremden Einflüssen bewahrt, welche die alten charakteristischen Eigenschaften von Grund aus hätten ändern können. Wie stark der Konservativismus und die Kraft des alten Geistes war, erhellt am besten daraus, dass nicht einmal das Christenthum die Südslaven von den Sitten und Bräuchen der Religion ihrer Väter abzubringen vermochte. Um wieviel schwieriger konnte hier eine Neugestaltung der ökonomischen Verhältnisse Platz greifen! Darum geht einer der besten Ethnographen der Südslaven, Stojan Novakovic, so weit, dass er im Leben des serbischen Volkes nur zwei Perioden unterscheidet: die erste von der Einwanderung in das heutige Gebiet bis zur Gründung des neuen serbischen Staates im 19. Jahrhundert und die zweite seit dem bis auf unsere Tage.1)

Ausser den schriftlichen Documenten des Mittelalters haben wir Spurren in wirtschaftlichen Einrichtungen der Südslaven, die sich aus den ältesten Zeiten in einigen Ge-

<sup>1)</sup> Novakovic, a. o. O. S. VII.

bieten noch heute erhalten haben. So bieten uns besonders Montenegro und die Herzegowina, wo fremder Einfluss am geringsten gewesen ist, sehr reichen Stoff für das genauere Studium der Institutionen früherer Zeiten. Dort finden wir nämlich noch Stämme und Sippen in alter Weise ausgebildet. Wir sehen also dass die Hauscommunion gegenwärtig nicht die einzige alte Organisation bei den Balkanslaven ist, sondern dass auch noch andere Gebilde des national ökonomischen Lebens existiren, die bei den westlichen Völkern verschwunden sind. Von diesen Materialien hat nun Lavelleye leider nicht Notiz genommen.

Doch macht sich dieser Mangel auch bei denen fühlbar, die sich mit seiner Theorie irgendwie befasst haben. Wir kommen auf diesen Punkt später zurück.

Bevor wir an Laveleye's Theorie kritisch herangehen, scheint es am Platze zu sein, einige Angaben aus der slavischen Geschichte anzuführen. Die Einwanderung der Südslaven in den Balkan geschah in der Mitte des 6. Jahrhunderts zur Zeit des oströmischen Kaisers Justinian I. (527-565). In den ersten Zeiten konnten die Slaven keinen festen Halt für ihre Ansiedlung finden und durch die Jahrhunbis ins 10. und 11. Jahrhundert wogte der Kampf mit dem oströmischen Reiche und mit den alten Balkanbewohnern. Erst dann erfolgte ihre feste Niederlassung, so dass in der Mitte des 12. Jahrhunderts die politische Unabhängigkeit und innere Konsoldirung die Gründung des mittelalterlichen Serbenstaates ermöglichte.

Als die Serben im Balkan erschienen, waren sie in viele Stämme getheilt. Darüber berichten uns z. B. für die den westlichen Teil der Halbinsel einnehmenden Südslaven zwei Chronisten: Der Chronist von Dioclea und der Erzpriester Thomas erzählen, es wären ihrer zwölf Tribus. Tribus ist an dieser Stelle soviel wie das in den ältesten Urkunden und in der Jetztzeit gebräuchliche Wort

"pleme" (Stamm).¹) Jeder von diesen Stämmen führte seinen Sondernamen und byzantinische Schriftsteller des 7. Jahrhunderts nennen eine ganze Anzahl solcher Stammesbezeichnungen.

Die Frage, auf welche Weise die Stämme entstanden sind, gehört nicht hierher. Genug, die Südslaven waren bei ihrer Einwanderung in die Balkangebiete in Stämme getheilt und jeder Stamm wurde als eine Einheit betrachtet. Die genaue Kopfzahl dieser Tribus kennen wir nicht, doch waren nach den Berichten alter Schriftsteller mehrere Stämme so stark, dass sie "einem kleinen Staate ähnelten."<sup>2</sup>)

Das Gebiet, welches ein Stamm innehatte, heisst Zupa. Nach mittelalterlichen Mittheilungen dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass eine zupa aus mehreren Dörfern bestand, dass ferner in der Mitte der Zupa ein befestigter Ort war, in den sich die Bewohner in Zeiten der Noth zurückzogen. Dieser Ort diente als Markt und auch als Sammelpunkt für Berathungen über die Angelegenheiten des ganzen Stammes.<sub>3</sub>)

Aus denselben Aufzeichnungen geht auch hervor, dass eine pleme Wald und Weide gemeinsam hatte. Im 16. und 17. Artikel des Gesetzbuches des Kaisers Duschan<sup>4</sup>) steht ausdrücklich, alles Vieh aus den Dörfern einer Zuba soll zusammen weiden, "wo ein Dorf, da auch das andere" (§ 16). § 17 verbietet, dass das Vieh einer Zupa auf den Weidenplätzen einer andern Zupa weidet und weiterhin, dass man kein Dorf einer Zupa von der Gemeindeweide

<sup>1)</sup> Dr. Fr. Kraus, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 18.

<sup>2)</sup> Kovacevic und Iovanovic: "Geschichte des serbischen Volkes," I. S. 84.

<sup>3)</sup> Novakovic, a. a. O. S. 9. Kovacevic u. Iovanovic S. 25 u. 26. 4) Das bekannte mittelalterliche Gesetzbuch (1349—1353) des Serbenkaisers Duschan (1331—1355) ist von Novakovik herausgez geben. Belgrad 1870. Die zweite Ausgabe ist vom Jahre 1898. Wir bedienen uns der ersten Ausgabe.

ausschliessen darf.

Diese Stammorganisation hat sich bis auf den heutigen Tag in Montenegro erhalten. Ueber die Eigenthumsverhältnisse in jedem Stamm sagt Ducic in den Studien über Crna gora (1874): "Montenegro ist von verschiedenen Stämmen bevölkert. Die Alpenweiden sind nicht wie der Ackerboden, nach den "Häusern" (Kucen), sondern nach den Stämmen vertheilt. Es hat z. B. jeder Stamm seine gemeinsame Weide, auf die jedes Haus des Stammes gleiches Recht hat, Vieh zu weiden und Holz zu fällen. Indess ist an mehreren Orten auch dieses schon vertheilt. Sonst haben die Stämme gar nichts gemeinsam, auch haben sie nicht den Begriff der Gemeinde (opcina) und deren Rechte und Pflichten in jener Form, wie die Gemeinden heute in Serbien haben. Nebenbei bemerkt. kommt in Montenegro die Hauscommunion( Zadruga) nicht vor. Selten sind diejenigen Kucen, in denen noch die leiblichen Brüder zadrugarisch nach des Vaters Tode leben, geschweige denn erst Oheim und Vettern. Die Ursachen liegen in dem Streben nach individueller Freiheit und in der Unbeständigkeit der einzelnen Familienmitglieder, am meisten aber in der Armuth und der Kleinheit der Gehöfte, wo von Arbeitstheilung nicht die Rede sein kann.''1)

Nach aussen trägt der Stamm einen einheitlichen Charakter politisch,, rechtlicher Natur, nach innen aber zerfällt er in Brüderschaften oder Sippen, welche mehr die familienrechtliche Seite hervorkehren, weil jede Bratstvo²) sich aus mehreren blutsverwandten Familien zusammensetzt.

Von einem Stamm ist zu schwer anzunehmen, dass er

<sup>1)</sup> Dacic: "Montenegro," S. 64.

<sup>2)</sup> Bratstvo Britderschaft oder Sippe.

aus einer Familie entstanden ist; aber von einigen Sippen kann man mit Sicherheit sagen, sie seien durch die Vergrösserung der Familie aus einem Hause hervorgegegangen.

Diese Sippen können ganz so wie die Stämme gemeinsame Wälder und Weiden besitzen, zu deren Nutzung alle Familien in der Bratstvo berechtigt sind. Ackerland jedoch bleibt jedem Hause als Sondereigenthum vorbehalten.

In diesen Thatsachen zeigt sich, dass wir in den alten Stammes- und Sippen- Organisationen gemeinsames Eigenthum an Wald und Weide vorfinden, aber kein einziges Anzeichen spricht dafür, dass man in irgend einer Zeit Gesammteigenthum an dem bebauten Lande kannte.

Die Hauscommunion, die hauptsächlich vermögensrechtlichen Charakter trug, wurzelt in dem Familienleben, das schon bei den alten Slaven sehr rege war. Das bestätigen uns viele Zitate der ältesten Schriftsteller. Neben anderem finden wir aus dem Anfange des 7. Jahrhunderts eine sehr interessante Bemerkung des Kaisers Mauritius über die Südslaven: "Die Frauen der Südslaven sind ihren Männern bis zur Unnatürlichkeit treu, so dass sehr viele von ihnen den Tod des Gemahls als den ihrigen betrachten und freiwillig in den Tod gehen, weil sie den Wittwenstand nicht für lebenswerth halten." Einen stark ausgeprägten Familiensinn haben die Südslaven zweifellos in die neue Heimath mitgebracht, — eine Thatsache, die von Allen als unumstösslich angesehen wird.

Auch war im Mittelalter jedes Haus eine Einheit für sich und es wurde die öffentliche Aufmerksamkeit mehr auf das Haus als die Person gelenkt. Alte statistische Ber-

<sup>1)</sup> Kovacevic u. Iovanowic a. a. O. S. 112.

richte zählen fast überall die Häuser. Weiterhin werden wir sehen, welche Rolle das Haus im Steuerwesen spielte und wie daneben die Verantwortung für Kriminalfälle das ganze Haus traf. So sagt z. B. Art. 198 des Gesetzes des Kaisers Duschan: "Wenn Jemand aus einem Hause ein Verbrechen begeht, sei es ein Bruder oder Sohn oder Verwandter, muss der Aelteste im Hause Alles zahlen oder den Thäter ausliefern."

Wir haben also noch in den ältesten Zeiten die Familie bei den Südslaven als eine soziale Einheit aufzufassen. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass die Familie auch eine einheitlichen ökonomischen Organisation bildete.

Da wir geschen haben, dass ein Agrarkommunismus, wie ihn Laveleye aufstellt, nicht nachweisbar ist, so müssen wir das alte südslavische resp. serbische Dorf, weil es eine Einheit für sich war, die viele Rechte und Verpflichtungen besass, einer genauern Untersuchung seiner Einrichtungen unterziehen.

Uebrigens nimmt Laveleye, wie Hanssen und fast alle Anhänger der agrarkommunistischen Theorie als Ausgangspunkt den Dorfkommunismus. Sehen wir daher ob der Kommunismus in dieser Form in Serbien existirte.

Die Bewohnerschaft eines alten serbischen Dorfes betrieb, je nach Boden und Klima, bald Viehzucht, bald Ackerbau. Diese ganz einseitige Beschäftigung giebt es jetzt nicht mehr. Interessant ist es, zu konstatiren, dass die Dörfer, in denen Viehzüchter wohnen, genz andere Gestalt und Namen haben, als diejenigen in fer, in denen Ackerbau die Bewohner beschäftigt.<sup>1</sup>) Die Ackerbauern-

<sup>1)</sup> Das ackerbäuerliche Dorf heisst selo (Dorf) und die Hirtendörsen nennen sich katun. In den ersteren befinden sich Häuser, in den letzteren nur Hütten. Im Gesetz des Kaisers Duschan werden beide Namen als zwei verschiedene Formen der besiedelten Gebiete

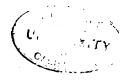
dörfer sind geschlossener gebaut und liegen im Thale oder in der Ebene; die Dörfer der Viehzüchter dagegen auf den Höhen sehr zerstreut und in grosser Entfernung von einander.

Jedes dieser dörflichen Gebiete schied sich scharf von dem anderen. Dass die Dorfgrenzen ein Gegenstand besonderer Fürsorge waren, erklärt sich daraus, dass es ein sehr wichtiges Moment für das innere Leben einer solchen Dorfeinheit war. Heute hat das innere Leben an Regsamkeit sehr abgenommen..

Ueber die Grösse der Dörfer in alter Zeit haben wir sehr genaue Angaben. Das beste Material liefert des Klosters Decani aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ein von dem Serbenkönig verliehenes Privileg. In diesem Chrysobull werden nicht nur die Namen der einzelnen Dörfer aufgeführt, sondern auch ein Register sämmtlicher Einwohner. Die Angabe der Häuseranzahl in jedem Dörfe ist so schwankend, dass wir bald 7-10, bald über 100 Häuser zählen. Der Durchschnitt beträgt 40-50. Uebrigens ist unter der Türkenherrschaft dieses auch die Durchschnittszahl. Wuk sagt: in Serbien gehöre ein Dorf mit hundert Häusern zu den grössten.

Die Bedeutung des Dorfes als eine selbständige Institution zeigt der 205 Art. des Gesetzes des Kaisers Duschan. In Betreff der gemeinsamen strafrechlichen Verantwortung wird dort gesagt, dass, falls eine Scheune oder Heu

<sup>(</sup>Zu Seite 15)
genannt. (Art. 53. 149). Katun bezeichnet in Montenegro noch heute die sommerliche Hirtenwohnung, aber diese Katuni stehen mit dem Dorfe in Verbindung. Im Sommer wird aus dem Dorfe das ganze Vieh auf die Alpenweiden getrieben und bleibt daselbst bis tief in den Herbst. Heute gehört es zu den Seltenheiten, wenn die ganze Familie mit ihrem Vieh ins Gebirge zieht. Jetzt begleiten eine odes zwei Personen des Haushaltes — je nach Bedürfniss — das Vieh und wohnen in Hütten (Katuni), die zugleich als Werkstätten für die Molkerei dienen.



und Stroh in Brand gesteckt wurde, das Dorf den Brandstifter auszuliefern verpflichtet war. Bei Nichtauslieferung musste das Dorf für den Schaden aufkommen. Die gleiche Verantwortlichkeit traf das Dorf bei Mordthaten, wenn der Mörder nicht aufzufinden war, Zwar haben wir für diesen Fall aus dem Mittelalter keine direkten Belege, wohl aber aus der späteren Türkenherrschaft. Die Türken wollten sich nicht gern mit der Nachforschung nach dem Mörder befassen, ihnen war die Hauptsache die Zahlung der Geldstrafe und diese war leichter vom ganzen Dorfe als vom einzelnen beizutreiben.

Noch empfindlicher war die gemeinsame Verantwortung des Dorfes bei Diebstählen und Räubereien. So lautet Art. 135 ibid.: "Ein Dorf in dem ein Dieb oder Räuber gefunden wird muss sich auflösen."

Wir könnten noch einige andere Artikel aus dem alten Gesetzbuch anführen, in denen das Dorf als Einheit aufgefasst wird dem viele Verpflichtungen obliegen.

Danach musste auch das Dorf eine starke innere Organisation haben, weil die Bewohnerschaft zusammenhalten und es unter seinen Mitgliedern Selbstkontrolle üben musste.

Ueber die Handhabung der dörflichen Organisation sind wir nicht recht orientirt. Es herrschte Gewohnheitsrecht, und darüber schweigen sich mittelalterlich Dokumente volkommen aus, wohl als über etwas selbstverständliches.

Von den ökonomischen Verhältnissen des alten Dorfes sagt Novakovic: "In alten Urkunden, in denen sehr viele Dörfer angeführt werden, habe ich nirgendwo einen Beleg von dem Dorfeigenthum gefunden, der abwiche von den jetzigen Verhältnissen. Auf allen Seiten werden einzelne Güter, Weinberge, Mühlen, Wiesen, grössere Fluren mit Getreide, und Obstbau u. s. w. erwähnt als separate

und private Güter."1) Ein Dorf konnte als gemeinsames Eigenthum, an dem alle Bauern desselben Dorfes gleichberechtigt waren, nur Weide-, Wald-, und ähnliche Berechtigung haben. Novakovic eitirt aus verschiedenen Chrysobullen sehr viele Beispiele zur Beweisführung für diese Thatsache, die übrigens der Natur der Sache entspricht, da eine starke Familienindividualität von selbst zur völligen Selbständigkeit auch auf ökonomischem Gebiete führt. Man sieht es auch daraus, dass jedes Haus das zur Wirthschaft nötige Land als Eigenthum hat.

Nirgends stossen wir auf eine Gemeinschaft des Ackerlandes oder auf eine temporäre Theilung des Kulturbodens, sondern berall, wo die Landesherrn und die Behörden es gestatten, finden wir im Mittelalter die Institution der Hauscommunion verbreitet.

Laveleye's Gedanke, dass das Eigenthum der Hausccommunion durch temporäre Theilung, welche sich nach
längerer Nutzung in Eigenthum verwandelt hat, entstanden ist, kann auch, abgesehen von dem Mangel an Nachweissen, den agrarischen Verhältnissen der Südslaven nicht
entsprechen; denn eine Hauscommunion konnte mit dem
Anwachsen ihrer Mitglieder leicht immer mehr Eigenthum erwerben. Die Hauscommunion und ihr Eigenthum
ist nicht durch Auflösung des Stammes und durch Vertheilung des Stammeigenthums entstanden, sondern, wie
gesagt, durch Vermehrung der Familie und durch die
Okkupation des nöthigen Landes für ihre Erhaltung.

Hier drängt sich die Frage auf, wie die Hauscommunion sich das nöthige Land verschaffen konnte. Das verhält sich folgendermassen:

Noch im Mittelalter durfte sich eine Familie so viel Land nehmen, wie sie zu behauen vermochte. Je grösser

<sup>1)</sup> Novakovic, a. a. O. S. 188.

das Areal des bebauten Landes war, desto angenehmer war es dem Grundherrn wegen der Erzielung höherer Einnahmen, die ihm zuflossen.

Aus dem Mittelalter lässt sich vielfach nachweisen, dass man durch Urbarmachung an dem bestellten Lande regelmässig das Eigenthumsrecht erwarb. Wenn wir aber aus einigen Privilegien der alten Könige das Gegentheil erfahren, so finden solche Verfügungen in der Dichtheit der Bevölkerung oder in der Absicht, das ganze Areal im Besitze eines Klosters oder eines Adligen zu lassen ihre Erklärung.

Ein recht lehrreiches Beispiel freier Okkupation enthält der 18. Art, des Gesetzes des Kaisers Duschan, betreffend die sächsischen Bergleute. Vor Einführung dieses Gesetzes nahmen nämlich die Sachsen das Gebiet, auf dem sie für ihren bergmännischen Bedarf Holz fällten, der herrschenden Sitte gemäss, als ihr Eigenthum in Anspruch. Auf den Rodungen siedelten sich dann, wahrscheinlich durch günstigere Bedingungen angelockt, besitzlose Menschen an und begannen mit der Bebauung des Bodens. Die Adligen sahen sich natürlich in ihrem Interesse geschmälert, denn den Zehnten erhoben die Sachsen für sich. Kaiser Duschan's Gesetz bestimmte darum, dass die Sachsen an dem für ihren Hütenbetrieb gerodeten Lande künftig kein Eigenthum erwerben sollten, dass ihnen aber das auf diese Weise schon erworben Gebiet verbliebe und sie auch weiterhin nur das Recht der Holzfällung ausübten.

Auch haben wir aus dem Mittelalter Beispiele, dass man sogar auf den Gütern, die Adligen oder Klöstern geherten, durch Urbarmachung Eigenthumsrecht erzielte. So hebt z. B. um 1300 König Milutin ausdrücklich in einem Chrysobull des Kloster: Hilendar hervor, dass das

Kloster den Leuten nicht verbieten könne, irgendwo durch Urbarmachung des Landes Eigenthum daran zu bekommen.

Wie es mit der freien Okkupation unter den Türken stand, erzählt uns Wuk ganz ausführlich: "Unter der türkischen Regierung konnte Jemand von einem Dorf in andere ganz nach Belieben übersiedeln. Er brauchte dazu weder die Erlaubniss bei dem Spahi, Grundherrn des Dorfes, aus dem er fortzog, noch bei demjenigen des Dorfes in welches er wanderte, einzuholen. Sein Haus durfte er verkaufen oder abreissen, in seinem Obst-, und Weingarten jedes Jahr Ernte halten, wenn er nur den betr. Spahi seinen Zehnten entrichtete. In dem neuen Dorfe konnte er auf dem nicht okkupirten Lande je nach Belieben seine Hütte aufschlagen und durch Urbarmachen Aecker und Wiesen, Obst- und Weingärten soviel er wollte anlegen."1) Dasselbe lehrt uns auch eine Beschreibung des Volkslebens in der damals türkischen Provinz Moldau, die Graf von Hauterive im Jahre 1785 verfasst hat und worin es heisst: "Jedes unbebaute Land gehört dem es zuerst octupierenden, nicht weil derjenige, es gehört, unbekannt ist, sondern der Sitte gemäss, nach welcher Jeder das noch nicht bebaute oder eingezäumte Land zwecks Nutzung sich aneignen konnte. Sobald Jemand seine Feldhacke im Boden festschlägt und mit der Bebauung beginnt, oder darauf eine Behausung errichtet, gehört ihm der Boden. Er zahlt dafür seinen Zehnten und allenfalls noch etwas für das auf dem Lande errichtete Haus."

Auch noch später, nach dem serbischen Freiheitskriege, war herrenloses Land in solcher Fülle vorhanden, dass 1835 ein vom Fürsten Milosch erlassener Ukas jedem ohne Ansehen der Person und des Dorfes, in dem es

<sup>1)</sup> Wuk: Selo (Dorf) in seinem serb.-deutsch-lat. Wörterbuch.

geschah, ohne weiteres Eigenthum zusprach an dem Lande, das die betreffende Person durch die Urbarmachung okkupirte.1) Das noch heute geltende serbische Gesetzbuch von 1844 hat dieses allgemeine Recht der freien Okkupation eingeschränkt. § 231 ordnet an, dass nur das nach den Anordnungen der Verwaltung für die Urbarmachung bestimmte Gebiet sich Jeder durch Bebauung aneignen darf. Eine solche Aneignung von Immobilien hat bereits in dem montenegrinischen Gesetze von 1888 ihr Ende erreicht. Im § 843 heisst es: "Da in Montenegro herrenloses Land nicht existirt, weil jeder Grund und Boden der Brüderschaft oder dem Stamme oder der Kirche zukommt, es sei denn, dass er einem Einzelnen oder einem Hause gehört, so soll Niemand glauben, er könne durh Einzäumung oder Bewirtschaftung eine Bodenfläche zu Eigenthum erwerben. Das betr. Land gehört weiterhin dem früheren Eigenthümer, auch im Fall, dass dieser das Land verlassen hat."

Auch in Serbien wird eine Gesetzesänderung in dieser Richtung nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Aus obigen Ausführungen ergiebt sich bis zur Evidenz, dassi m Mittelalter, später unter der Türkenherrschaft und zuletzt im modernen Serbien, durch freie Okkupation und Nutzung Eigenthum an einer Bodenfläche erworben werden kann. Und wenn es zur Zeit der Existenz eines organisirten Staates so gewesen ist, muss dann nicht auch in älterer Zeit, wo feste Ansiedlungen fehlten, und darum Grundeigenthum noch geringer ausgebildet war, derselbe Brauch geherrscht haben? Um Eigenthum an Grund und Boden zu erlangen, war also eine temporäre Vertheilung wie sie Laveleye annimmt, garnicht von nöthen. War Ackerland im Ueberfluss vorhanden, so okku-



<sup>1)</sup> Sammlung der Gesetze u. Verordnungen Serbiens XXX, 5.5

pierte jede Familie soviel, wie sie bebauen konnte, und bei dieser Okkupation besass der, welcher zuerst Besitz ergriffen hatte, ein Vorrecht.

Die Hauscommunion ist demnach keine Uebergangsform in der Grundeigenthums- Entwickelung, sondern eine Familiengemeinschaft, die bei den Südslaven existirt, seitdem wir überhaupt Kunde von ihnen haben.

Zur Kritik der Theorie

Neben Laveleye's Schrift: "De la propriété" hat fast Hildebrandt's kein Buch in der Litteratur über die Geschichte des Grundeigenthums soviel Aufsehen erregt, wie Hildebrandts "Recht und Sitte."1)

> Ebenso wie Laveleye ein allgemeines Gesetz aufzufinden anstrebte, so liegt Hildebrandts Abhandlung der Gedanke "einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechtes und der Sitte" zu Grunde. Er sieht die ökonomischen Momente als diejenigen Factoren an, die Handel und Wandel am stärksten beeinflussen und darum auf die Ausbildung von Recht und Sitte bestimmend einwirken. Infolgedessen müssten auch da, wo wir gleiche Wirtschaftsstufen antreffen, die Gestaltungen in Recht und Sitte einander gleichen, da sich in ihnen der jeweilige Stand der Wirtschaftsverhältnisse bei einem Volke wiederspiegelt.

> In allen seinen Ausführungen will er feststellen, dass die Theorie von dem ursprünglichen Gemeineigenthum an Grund und Boden haltlos sei. Seine Gedanken lassen sich in folgende vier Sätze zusammenfassen:

- I. In Urzeiten war das Land des Ackerbaues nicht res communis, sondern res nullius.
- II. Später haben wir die Erscheinung einer unvollkommen durchgeführten Erbtheilung pro indiviso, woraus die Entstehung des Miteigenthums - nicht Gemeineigenthums — folgert.

<sup>1)</sup> Dr. Rich. Hildebrandt: "Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstusen" I, 1896.

III. Für ein Eigenthumsrecht am Boden hat man ein mehr oder weniger prekäres ius in re aliena oder das Nutzungsrecht an einem im Eigenthum eines oder mehrerer Grundherren stehenden Lande gehalten.

IV. Als ein Eigenthumsrecht der Gemeinde hat man angesehen, was nur eine rein administrative Befugnis war.

Nach dem, was wir von den serbischen Verhältnissen wissen, können diese Thesen ebensowenig wie die Laveleye' schen auf allgemeine Gültigkeit Anspruch erheben.

Zwar zitirt Hildebrandt einige Stellen, die über die wirtschaftlichen Zustände der Südslaven sprechen, doch müssten, wenn diese Verhältnisse von ihm richtig aufgefasst worden wären, — seine Behauptungen, die allgemeine Geltung haben sollen und nach denen in keiner hinsicht vom gemeinsamen Eigenthum die Rede sein kann, anders lauten.

Ueber den Grund und Boden der Hauscommunion, oder, wie sie Caesar nennt, "gentes ac cognationes hominum, qui una coierunt" sagt Hildebrandt, dass es nur "ungetheilten Besitz eines dem Ackerbau überlassenen Grundstückes giebt, das gemeinschaftlich bewirthschaftet wird." (S 93)

Hildebrandt betont, dass Besitz kein Eigenthum ist. Besitz ist ein Recht, auf Nutzung d.h. das Recht zu ernten wo man gesäet hat und zu säen, wo man gerodet hat. (S. 84)

Wir werden später darauf eingehen und Beispiele dafür heranziehen, dass bei den Südslaven der Hauscommunion an dem bebauten Lande nicht nur der Besitz, sondern auch ein gemeinsames Eigenthum mit allen Rechten freier Verfügung, natürlich nach Uebereinkunft aller Mitglieder der Hauscommunion, zustand.

Noch merkwürdiger ist Hildebrandts Auffassung von dem Urspung der Hauscommunion. Er sagt: "Ein

Grundstück lässt sich nicht ebenso leicht theilen, wie eine Herde. Und ganz besonders gilt dies dann, wenn das betreffende Grundstück von sehr geringem Umfange ist. Dazu kommt, dass der jeweilige Besitz ja niemals länger als ein Jahr dauert. Unter diesen Umständen hätte sich eine Theilung auch garnicht gelohnt. Das waren die Gründe, weshalb man die Grundstücke ungetheilt liess oder den Ackerbau gemeinschaftlich betrieb."

Es ist wahr, dass eine Herde leichter zu theilen ist, als ein Grundstück; aber eben so wahr ist es, dass die Schwierigkeit der Theilung nicht so gross war, als dass später und noch heute die Hauscommunionen sich nicht hätte auflösen können und es zu einer Theilung nicht nicht hätte wirklich kommen können. Wir könnten weitere Thatsachen dafür anführen, dass z.B. in Serbien zu einer Zeit, als die Hauscommunionen in grossem Masse sich aufzulösen begannen, ad ministrative Massregeln, um die Parzellirung zu erschweren, getroffen wurde, jedoch ohne Abhülfe zu schaffen. Auf keinen Fall dürfen wir annehmen, eine Theilung sei in früheren schwieriger zu bewerkstelligen gewesen, als in der neueren Zeit. Darin kann also der Grund nicht liegen, wenn alle Mitglieder in der Hauscommunion bleiben. Auch kann die Kleinheit des Grund und Boden die Erhaltung der Hauscommunion unmöglich fördern, denn es giebt ja doch auch Hauscommunionen mit sehr umfangreichen Liegenschaften. Eben deswegen, weil die Hauscommunion so gross ist, erhält sie sich.

Wir haben oben die authentische Meinung Ducic's angeführt, wonach in Montenegro die Hauscommunionen sich darum nicht zu erhalten vermögen, weil der Umfang des Gutes zu gering ist, als dass aus einer Arbeitstheilung Nutzen für die Mitglieder entspringen könnte.

Der dritte Grundsatz Hildebrandts von der einjährigen Bewirthschaftung des Bodens ist haltlos, weil wir sehr viele Hauscommunionen auch dort finden, wo keine so kurzfristige Ackerbestellung vorkommt.

Hildebrandt geht in dem Streben, die alte Theorie von dem ursprünglichen Gesammteigenthum zu beseitigen, so weit in seinem Radicalismus, dass er das bestehen des Gesammteigenthums in der Hauscommunion einfach ableugnet.

Auch will er diese Erscheinung des Gesammteigenthums an Wald und Weide so eiklären: "Ein Gut, namentlich ein sehr grosses, kann mit der Zeit im Wege der Erbtheilung in mehrere kleine Güter zerfallen. Auf diese Weise werden die Erben zu Nachbarn oder an die Stelle eines Hofes treten mehrere Höfe, Aber diese Erbtheilung braucht nicht auf das ganze Gut sich zu erstrecken, da es ja immer nur der Ackerbau ist der zur Teilung drängt, nicht auch die Jagd oder die Viehzucht. Ein mehr oder weniger grosser Theil des Gutes kann noch auf lange Zeit hinaus ungetheilt oder in gemeinschaftlicher Nutzung bleiben. In diesem Falle liegt mit Bezug auf das noch ungetheilt gebliebene oder gemeinschaftlich benützte Waldund Weideland kein Gesammteigenthum, sondern nur ein Miteigenthum vor, d. h. es hat dabei jeder Einzelne schon von Haus aus auf Grund seiner Geburt oder Abstammung, nicht erst auf Grund eines Vertrages oder eines "Be schlusses der Gesammtheit" (Gierke) Anspruch auf eine ganz bestimmte Quote, -- und das ein für alle Male, nicht nur zeitweise oder nur so lange, als es etwa der Gesammtheit belieben würde. Der Einzelne, nie die Gesammtheit, ist dabei das Rechtssubject. Und daher steht es auch dem Einzelnen von Haus aus jederzeit frei, auf eine weitere Theilung zu dringen oder eine vollkomene Ausscheidung seines Antheiles zu begehren. (S. 165.)

Dass diese Hildebrandtsche Erklärung bei den Südsla-

ven nicht zutrifft, ersieht man aus folgendem:

- 1. In Montenegro existirt noch heute Wald und Weide als Gesammteigenthum des ganzen Stammes und wir können auf keinen Fall annehmen, dass ein ganzer Stamm nur nur von einer Familie herrührt, die einst das ganze Gebiet des jetzigen pleme eingenommen hätte. So umfasst z. B. der Stamm Wasojewici in der Hergegowina, jetzt in Montenegro, ein Gebiet von 12-14 Stunden in der Breite, zählte 56 Dörfer und einen Hauptort Berane mit einer Bevölkerung von 1000 Seelen. Hier kann also das gemeinsame Eigenthum von Wald und Weide keineswegs durch noch nicht ausgeführte Theilung entstanden sein.
- 2. Bei der Theilung des Stammeigenthums kommt nicht der Einzelne, sondern ein ganzes Dorf, eine Sippe oder ein Haus, in Betracht, und es kann deshalb keine Rede davon sein, dass der Einzelne Anspruch auf eine bestimmte Quote hätte, oder dass der Einzelne Rechtssubject wäre.

Ebenso steht Hildebrandts Behauptung, dass von Haus aus jeder das Recht hätte, seinen Antheil ganz oder theilweise zu veräussern, im Widerspruch mit dem, was wir bei den Südslaven sehen können. Das Statut von Polica (1400) enthält in §73 die Verordnung: "Das Gesetz über das Grundeigenthum lautet: Alt vererbtes Land soll der jetzige Besitzer bebauen und davon leben; aber es ist nicht erlaubt, dass er das Land ohne grosse Noth veräussert, sondern er soll nach altem Gesetz und alter Sitte dasselte unangetastet lassen."

Kein Kenner des alten Südslavischen Gewohnheitsrechtes findet diese Bestimmung etwa wunderlich, denn hier ist nur schriftlich ausgedrückt, was gewohnheitsrechtlich über die Unveräusserlichkeit des Familieneigenthums galt.

So sagt auch Wuck Wrcewic, der über serbisches Gewohnheitsrecht auf das beste unterrichtet ist: "So lange in einer Familie auch nur ein männliches Wesen existirt,

veräussert Niemand das Geringste vom stozer (Stammgut), ebensowenig als er sein Weib oder Kind losschlüge. Dagegen kann man sonstige Grundstücke (solche wohl, die man nicht von den Vorfahren überkommen, sondern selbst erworben hat) oder einen Theil der Herden in grösserer Nothlage verkaufen.

Diese Beispiele lehren, dass der Einzelne an dem Land, welches er bebaute und besass, kein dringliches Verfügungsrecht hatte; noch weniger konnte er Rechtssubject sein in Bezug auf das der Gesammtheit gehörige Grundeigenthum an Wald und Weide.

3. Hildebrands Ausführungen über gemeinsames Waldund Weidenvermögen mögen einigermassen bei einer Sippe zutreffen. Wie bereits angedeutet, besteht bei den Südslaven noch heute eine Sippe in der Herzogowina und in Montenegro aus mehreren blutsverwandten Familien.

Der Ursprung solcher Sippen geht sicher zurück auf einen gemeinsamen Urahn. F. Krauss berichtet von Montenegro, es habe nicht nur ein jede pleme ihre Weideplätze, auf die alle Sippen ihr Vieh treiben dürfen, sondern auch jede Sippe ihren besondern umzäumten Weideplatz, den man Zabrana (Wehr oder Verbot) oder auch cjelina (das Ganze) nenne. Aber auch hier kommt nicht der Einzelne als Träger von Rechten vor, denn in einigen früheren Mittheilungen wird folgendes ausdrücklich hervorgehoben:

Bei der Theilung von Wald und Weide ist

- 1) Der Stammbaum der vermehrten Sippe herauszufinden und
- 2) muss dann die Theilung nach Gliedern, in stirpes, und nicht nach der jetzigen Anzahl der Familien oder etwa nach der Kopfzahl, in capita, vorgenommen werden.

Das Statut von Polica sagt in Art. 102, man müsse bei der Theilung des gemeinsamen Waldeigenthums nach dem

Theilungsvorgang bei dem bebauten Lande verfahren.

Der Passus bei Hildebrandt: jedem stehe frei, auf Theilung zu dringen, oder eine vollkommene Scheidung zu begehren, kann nur insoweit gelten, als er sich auf die Hauskommunion bezieht. Aber, wie gesagt, ist diese Befugniss des Einzelnen nicht ausgedehnt auf das Gesammteigenthum des Stammes oder der Sippe an Wald und Weide. Uebrigens sagt das Zitat von Krauss, auf das sich Hildebrandt beruft, ganz deutlich: "Jedes erwachsene männliche Glied einer Hausgemeinschaft hat das Recht, eine Theilung zu fordern." Unverständlich ist es deshalb, wenn Hildebrandt seine Behauptung zu allgemeiner Giltigkeit erheben will.

Fassen wir alles zusammen, was wir über Hildebrandts Ausführungen gesagt haben, so kommen wir zu dem Schluss, dass die wichtigste These, die Basis seiner Kritik des Grundeigenthums, in der er hervorhebt, "dass das Grundeigenthum nur eine nicht vollkommen durchgeführte Erbtheilung (pro indiviso) oder nur ein Miteigenthum (condominium) ist," demnach nicht kollidirt mit dem, was wir bei den Südslaven vorfinden.

Zur Kritik der Theorie Peisker's.

Wir kommen jetzt zu der neuesten Theorie von der Entstehung der serbischen Hauscommunion, die sich auf das reichste Quellenmaterial stützt und in seinen Einzelheiten mit der grössten Sorgfalt ausgearbeitet ist, wie keine, die sich mit diesem Stoff befasst. Es ist die Abhandlung von Peisker: "Die serbische Zadruga."<sup>2</sup>)

Wie M. Cicerin<sup>3</sup>) und Bistram<sup>4</sup>) und besonders Frau.

<sup>1)</sup> Krauss a. a. O. S. 116.

<sup>2)</sup> J. Peisker, die serbische Zadruga. (Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte, Bd. VII. 1900, S. 211-326).

<sup>3)</sup> M. Cicerin, Versuche einer Geschichte des russischen Rechtes Moskau 1858.

<sup>4)</sup> Bistram, Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde, Petersturg 1866.

A. Jefimenko<sup>1</sup>) in ihren Abhandlungen den Nachweis liefen, dass die Entstehung des russischen "Mir" nicht in der altslavischen Gentilverfassung wurzelt und ebensowenig eine Fortsetzung des in der Urzeit bestehenden Gesammteigenthums der Gemeinde ist, sondern dass die Mirverfassung unter dem Drucke der Finanzpolitik und des wirtschaftlichen Interesses der Grundherren entstand, ebenso erklärt Peisker unter dem Einflusse dieser neueren russischen Forschungen das Entstehen der serbischen Hauscommunion.

Bevor wir auf Peiskers Eröterungen eingehen, sei es uns gestattet, zu bemerken, dass Peisker an mehreren Orten den Sippencommunismus mit der Hauscommunion identificirt, was wie wir schon wissen, durchaus verkehrt ist. Stamm, Sippe und Haus müssen bei den Slaven stets auseinander gehalten werden. Ein Beweis, dass kein Sippencommunismus existirt hat, kann in keinem Falle den Schluss rechtfertigen, dass es auch keine Hauscommunion gegeben hat. Im Gegentheil, die Hauscommunion kann bestehen, ohne Anzeichen von irgend welchem Sippencommunismus.

Aus der Peiskerschen Schrift sind zwei Hauptthesen zu entnehmen:

- 1. Im byzantinischen Reich wurde die Kopfsteuer so gehandhabt, dass für caput als Steuereinheit das Haus genommen wird, in dem zwei, höchstens drei (bini ac terni) verheirathete Männer sind.
- II. Dieses Steuersystem wurde im Mittelalter von den serbischen Königen übernommen und durch das Gesetz wurden Häuser geschaffen, in denen 2-3 verheirathete Männer leben mussten.

Peisker sagt S. 231: "Der Keim der Zadruga liegt in

<sup>1)</sup> A. Jesimenlio, Forschungen über das Volksleben, Moskau 1884.

dem bini ac terni viri Svstem von allem Anfang an, denn wenn zwei bis drei verheirathete Männer eine Einheit für Steuer und Frohndienst ausmachen, so liegt es sehr in der Natur der Sache, dass sich die Gruppirung der Besteuerten nach dem Verwandtschaftsgrade vollziehen dürfte, dass nicht Wildfremde ganz willkürlich ohne zwingenden Grund zu einem caput, einem focus zusammen gekoppelt werden, sondern dass der Vater mit einem oder zwei Söhnen oder zwei bis drei Brüder, unter Umständen auch Oheim und Neffen u. s. w., ja nach dem Walten von Kommen und Sterben,, zusammenbleiben und wirtschaften. So entsteht durchaus mit Zwang und wider die Natur der primitiven Menscaen ein Zusammenleben

Denselben Gedanken drückt er S. 263 mit folgenden Worten aus: "Es hat bei den Serben zur Zeit ihrer politischen Selbstständigkeit (im Mittelalter) Hauscommunionen als Geschlechtsgemeinschaften überhaupt nicht gegeben, sondern in der Regel kleine Hausstellen. Aber diese kleine Hauscommunion ist ja nicht ein herüber gerettetes Residium eines rein utopischen altslavischen Sippencommunismus, sondern sie wird durch Reception der byzantinischen Besteuerungsform dem Volke aufgezwungen. Zur rein fiskalisch "wirtschaftlichen Zwekken wurden der bäuerlichen Familie genaue Grenzen des Zusammenlebens gezogen; noch im 13. Jahrhundert wurde der Sohn vom Vater getrennt und unter Umständen an einen Wildfremden zu einem neuen caput gekoppelt."

Dieser Peisker'schen Etklärung der Grundidee des byzantinischen Steuersystems widerspricht auch selbst Zachariae von Lingenthal, 1) auf Grund dessen Untersuchungen Peisker hauptsächlich seine Theorie von der Form

<sup>1)</sup> Zach. von Lingenthal: Geschichte des griechisch-römischen Rechtes (2. Aufl.) Berlin 1867.

Ders.: Zur Kenntniss des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit (Memoires de l'academie imperiale des sciences), St. Pctersburg 1863.

dieser Steuer basirt. Lingenthal sagt von demselben bini ac terni -- viri -- System: "Ob und was zu Justinians Zeiten von der Kopfsteuer der Bauern noch übrig war, ist schwer zu bestimmen. Auf der einen Seite finden wir in Justinians Kodex die allgemeine Regel, dass bini ac terni viri quaternae vero mulieres als ein caput besteuert werden sollen, und Julian Epitome Novellarum Const. XXII c. 79 erklärt die Kolonnen geradezu als capite censi. Auf der anderen Seite ist in Justinians eigenen Steuergesetzen keine Spur einer Kopfsteuer zu finden."1)

Lingenthal giebt für diese Unklarheit zweierlei Erklärungen; mag die eine oder die andere Auslegung richtig sein, von denen übrigens selbst Peisker sagt, sie liessen bis heute an Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig, - soviel ist jedenfalls sicher, dass noch zu Justinians Zeiten diese byzantinische Kopfsteuer ein ganz anderes Gepräge zeigte, ja schon im Verschwinden war. Nach den weiteren Ausführungen von Lingenthal sehen wir deutlich, dass diese Kopfsteuer mit der Rauchsteuer identificirt wur-Dieses sog. καπνικόν als letzter Ueberrest der alten Kopfsteuer, scheint nach Lingenthal übrigens unter Johannes I Tsimiskes ( 969-976 ) völlig aufgehoben worden zu sein.2) Gegen diese Behauptung Lingenthals in Betreff der Rauchsteuer wendet sich (S. 228) Peisker mit den Worten: "Dies leuchtet jedoch, wenigstens in dieser Allgemeinheit, keineswegs ein, denn wir finden die Rauchsteuer und noch dazu im Sinne der bini (möglicherweise ac terni) viri in vollster Lebensfrische und zielbewusst, ja, wenn nur auf bini viri beschränkt, dann sogar in ausserordentlicher Verschärfung in der serbischen Gesetzgebung noch lange nach der Befreiung von der byzantinischen Botmässigkeit vorgeschrieben."

<sup>1)</sup> v. Lingenthal: Zur Kenntniss etc. S. 11.

<sup>2)</sup> v. Lingenthal a. a. O. S. 14.

Dieser Zusammenhang zwischen dem byzantinischen System der Rauchsteuer und der mittelalterlichen Steuerform im serbischen Staate ist sehr lose und sogar wenig glaubwürdig. Man bedenke doch nur, dass zwischen Justinians Regierungszeit, wo dieses καπνικόν schon fast verschwunden war, und zwischen der Aufrichtung des serbischen Staates bereits sechs Jahrhunderte liegen,

Wenn nun aber eine solche Steuer auch thatsächlich in Serbien, ähnlich wie in vielen anderen Ländern existirte, so war der Grund unzweifelhaft der, dass hier, wie dort, dieselben realen Verhältnisse obwalten, welche die Einführung einer derartigen Steuerform erheischten, dass namentlich gewisse Steuern am zweckmässigsten nach der Zahl der Feuerstellen und Häuser eingezogen wurden.

Peisker will seine Theorie, dass die Hauscommunion im Mittelalter durch Zwang hervorgerufen wäre, des Weiteren auf zwei Zitate aus einem Chrysobull des Mittelalters stützen, die er aber zu seinen Gunsten künstlich auslegt. Doch merkt man die Unrichtigkeit der Auslegung auf den ersten Blick.

Der erste Passus stammt aus einem Cheysobull der Zeit des Königs Wladislaus (1234-1242?), in dem der Mutter Gottes- Kirche zu Bistrica einige Geschenke geweiht werden. Es heisst da: "Und der Sohn mag mit dem Vater zusammen wohnen, nachdem er geheirathet hat, drei Jahre lang; nach Ablauf der drei Jahre soll er in den persönlichen Dienst der Kirche treten; ist er ein jedinak (d. h. steht er einzeln da), dann soll ihm der Klostervorstand nach Belieben einen Genossen geben." (S. 215)

Auf Grund dieser Anordnung führt nun Peisker aus, dass in der Zeit des Königs Wladislaus keine Hauscommunion und auch keine Einzelfamilie bestehen konnte, sondern dass durch den Zwang des zitirten Gesetzes sog.

Doppelfamilien geschaffen wurden.

Vor allen ist die herangezogene Stelle kein allgemein gültiges Gesetz, sondern ein der Kirche zweifellos zu dem Zwecke verliehenes Privileg, ihr höhere Einnahmen zu verschaffen.

Aber gerade dieses Verbot, dass keine grosse Familie auf dem Kirchengut zu Bistrica sein soll, beweist das Vorhandensein solcher Familien und die Absicht, sie nicht aufkommen zu lassen.

Nowakovic charakterisirt an einer Stelle mittelalterliche Gesetze ganz richtig, indem er sagt: "Damals war es Sitte, dass man nicht durch Gesetz jedem bekanntes vorschrieb, sondern nur das, was als eine Neuigkeit eingeführt oder besonders eingeschärft werden sollte, was von der damaligen Sitte abwich oder vor Missbrauch gesichert werden sollte."1)

Der Peiskersche Satz beweist am besten das Gegentheil von seiner Lehre, d. h. das Gesetz hat nicht die Hauscommunion geschaffen, sondern umgekehrt, die öffentliche Gewalt hat aus finanziellen Gründen ihre Ausbildung verhindert.

Der letzte Absatz dieses Zitates, wo es heisst, der Klostervorstand könne dem Alleinstehenden nach Belieben einen Genossen geben, giebt Peisker am meisten Veranlassung, auf diese Weise das Entstehen der Hauscommunion oder Doppelfamilie, wie er sagt, zu erklären. Für seine Zwecke bringt er aus dem St. Stephaner Chrysobull des Königs Milutin aus den Jahree 1313-1318 noch die Vorschrift: "Und welche keinen Sohn oder Bruder oder Knecht haben, die Einzelstehenden, sollen sich je zwei aneinander schliessen, auch wenn sie einen abgesonderten Frohndienst und Acker haben." (S. 216)

<sup>1)</sup>Novakovic: Proniari und Bastinici ("Glas" der Kgl. serb. Akad.) Belgrad 1887 S. 10.

## Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 6. Mai 1874 zu Jagodina in Serbien. Ich besuchte die Volksschule meines Heimatsortes und wurde dann Schüler des Gymnasiums in Belgrad, das ich im Jahre 1803 mit dem Zeugnisse der Reife verliess um an der Hochschule in Belgrad die Rechtsund Staatswissenschaften zu studieren. Nachdem ich die vorgeschriebenen Prüfungen der juristischen Fakultät mit sehr gutem Erfolge bestanden hatte, wurde ich für einige Zeit am Stadtgerichte und Kassationshof in Belgrad beschäftigt, arbeitet dann einige Monate an der Belgrader Bank, worauf ich als Assessor im Finanzministerium angestellt wurde. ImFrühjahr 1901 wurde mir ein längerer Urlaub bewilligt zwecks Fortsetzung meiner staatswissentschaftlichen Studien im Auslande, Ich bezog die Universität Bonn, der ich von Ostern 1901 bis jetzt angehöre, gleichzeitig war ich Mitglied des von den Herren Professoren Ditzel und Gothein geleiteten Seminars, auch hörte ich einige Vorlesungen an der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf

Meinen Lehrern insbesondere den Herren Professoren Dietzel, Gothein und Fassbender spreche ich auch an dieser Stelle für die Förderung, welche Sie meinen Studien zu Teil werden liesen, herzlichen Dank aus.



## Thesen.

- 1. Gewerbliche Produktivgenossenschaften sind untauglich zur Lösung der socialen Frage.
- 2. Trotz höherer Getreidezölle wird der deutsche Getreidebau voraussichtlich mit der Zeit immer unrentabler werden.
- 3. Die Banknote ist wirtschaftlich nicht als Geld zu betrachten.
- 4. Die Konzentrationstheorie ist auf die Landwirtschaft nicht anwendbar

## FOURTEEN DAY USE RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

16Nov'55VL	
NOV 6 1955 LU	
15Mar'60A E	
IN STACKS	
MAR 1 1960	
REC'D LD	
MAY 27 1960	
LD 21-100m-2,'55 (B189s22)476	General Library University of California Berkeley

YC 82023





